

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Dr. Bernhard A. Gubler (FDP, Pfäffikon) und
Dorothee Fierz (FDP, Egg)

betreffend Genehmigung Spitalliste durch Kantonsrat

Die nach Leistungsaufträgen gegliederte Spitalliste ist dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Das Gesundheitsgesetz (810.1) ist wie folgt zu ergänzen:

Paragraph 43, Absatz 2 (neu)

"Die gegliederte Spitalliste gemäss eidgenössischem Krankenversicherungsgesetz ist dem Kantonsrat, nach Vernehmlassung bei den Gemeinden, zur Genehmigung zu unterbreiten".
(bisheriger Absatz 2 wird neu Absatz 3)

Dr. Bernhard Gubler
Dorothee Fierz

Begründung:

Im neuen eidgenössischen Krankenversicherungsgesetz (KVG, SR 832.10) wird die Zulassung der Leistungserbringer geordnet, insbesondere bezüglich der Spitäler (Art. 39, Abs. 1, lit. e). Der Bundesrat hat hierfür eine Frist gesetzt: die Kantone haben die sogenannte Spitalliste bis 1.1.1998 festzusetzen (Einführungs-Verordnung, SR 832.101, Art. 1, Abs. 2).

Beispielsweise zeigen die Diskussionen rund um das Spital Dielsdorf, dass die Spitalversorgung für Gemeinden und die Bevölkerung einen sensitiven Bereich darstellt und kantonale Anordnungen kritisch aufgenommen werden. Die neue, restriktive Spitalliste, welche die Kantone neu gemäss KVG festzusetzen haben, lediglich und abschliessend durch den Regierungsrat würde der Befindlichkeit der Bevölkerung zu wenig Rechnung tragen: mit einer Vernehmlassung bei den Gemeinden soll deren Anhörung gesichert werden, und der Kantonsrat kann mit der Genehmigung bei Meinungsdivergenzen politische Vermittlungsverantwortung übernehmen.